

## **Vereinbarung**

### **Über die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen für einen erweiterten Versichertenkreis außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V**

zwischen

**der AOK Baden-Württemberg**  
im Folgenden „AOK“ genannt

und

**dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.**  
im Folgenden „LAV“ genannt

### **Präambel**

Mit dieser Vereinbarung wird der geschlossene Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V, in der jeweiligen Fassung, ergänzt:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) AOK und LAV regeln mit diesem Vertrag die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen für Versicherte der AOK ab 18 Jahren, die außerhalb der Vorgaben der SI-RL durchgeführt werden,
- (2) Versicherte weisen ihre Kassenzugehörigkeit durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte nach.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen und Voraussetzungen des zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und dem DAV geschlossenen Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V, in der jeweiligen Fassung, entsprechend.

### **§ 2**

#### **Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung von Impf- und Nebenleistung sowie Impfstoffen ab der Impfsaison 2023/24 erfolgt entsprechend der Regelungen und Voraussetzungen des § 6 des zwischen dem GKV-SV und dem DAV geschlossenen Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von

Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Vergütung der Impfleistung bei Gripeschutzimpfungen für Versicherte nach dieser Vereinbarung wird unter der Angabe des Sonderkennzeichens **17717363** abgerechnet. Die Sonderkennzeichen für Nebenleistungen und den Grippeimpfstoff entsprechen denen des zwischen dem GKV-SV und dem DAV geschlossenen Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132 e SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die übrigen Vorgaben des Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 15.12.2023 in Kraft
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.03. schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

### **§ 4**

#### **Beitrittsmöglichkeiten für weitere AOKen**

Diesen Vertrag können weitere AOKen beitreten. Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem LAV gemäß Anhang. Durch Zugang der Beitrittserklärung beim LAV kommt ein Vertrag zwischen dem Beitretenden und dem LAV zustande.

Stuttgart, den

---

AOK Baden-Württemberg

---

Landesapothekerverband  
Baden-Württemberg e.V.